



Chur, 9. März 2011

NOTHILFEGEWÄHRUNG IM KANTON GRAUBÜNDEN IST VERFASSUNGSWIDRIG

Seit Beginn unserer Kampagne haben die Kampagnenorganisationen drei verschiedene öffentliche Appelle an kantonale RegierungsrätInnen (GR, VD, ZH) gerichtet. Weitere sind in Vorbereitung.

Im Kanton Zürich ist es zu einem ersten positiven Schritt gekommen. Frauen wurden aus der vorwiegend von Männern bewohnten Nothilfeunterkunft Kemptthal in ein anderes Zentrum transferiert, wo sie nicht mehr so isoliert sind, weil sich dort auch Familien aufhalten. Damit wurde der besonderen Verletzlichkeit der Frauen Rechnung getragen.

Leider ist es im Kanton Graubünden bisher zu keiner positiven Veränderung gekommen. Die schikanoöse Behandlung geht weiter.

Der renommierte **Verfassungsrechtler Professor Jörg Paul Müller** sagte dazu¹:

„Es gibt legitime Mittel, um den Platz Schweiz als Auswanderungsziel oder Zufluchtsort unattraktiv zu machen – soweit dies an sich ein vertretbares Ziel ist. Aber: Man darf diese Unattraktivität nicht durch Massnahmen herbeiführen, die gegen die Kernsubstanz der Grundrechte verstossen – und vor allem nicht gegen ein Grundrecht wie jenes der Nothilfe, das unmittelbar aus dem Grundsatz der Menschenwürde folgt. Daran gibt es juristisch keine Zweifel. Gleiches gilt aber auch für den Kernbereich anderer Grundrechte wie den Schutz von Kindern und Jugendlichen oder für die Garantie der minimalen Bewegungsfreiheit und menschengerechte Kommunikationsmöglichkeiten“

Was bedeutet der Grundsatz der Menschenwürde genau?

Auf diese Frage antwortet **Herr Professor Müller**: „Ich sehe Menschenwürde – soweit sie verfassungsrechtlich garantiert ist, nicht als eine utopische, letztlich übermenschliche, etwa durch ewige Gesetze begründete Forderung, sondern als etwas sehr Praktisches, das den Umgang von Mensch zu Mensch betrifft. Wir wissen alle aus eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, was Missachtung, Demütigung, Im-Stich-Lassen in Not, Ausgrenzung oder Diskriminierung bedeutet. Solche Eigenerfahrung unseres Menschseins und seiner Verletzlichkeit soll zum Massstab des Umgangs mit anderen werden. Die Verfassung macht verbindlich, dass diese Achtung wirklich jedem Menschen – unabhängig von seiner Farbe, seinem Geschlecht, seiner Religion oder seiner Herkunft – zugebilligt wird. Die Menschenwürde als Verfassungsprinzip ist aber auch eine kulturgeschichtliche Errungenschaft, aus leidvollen gesellschaftlichen Erfahrungen über die zerstörenden Folgen ihrer Verletzung geboren. Der Grundsatz der Menschenwürde war nicht etwa die Idee von Rechtsphilosophen Die Idee stammt auch nicht von linken Politikern, die für die untersten Klassen irgendeinen Vorteil hätten herausholen wollen. Die Garantie der Menschenwürde und die sehr nahe verwandten Grundsätze der Toleranz oder der Nothilfe sind aus der Einsicht entstanden, dass jede elementare Verletzung von Grundrechten auf die Dauer zu unlösbaren gewalttätigen Konflikten und zu allgemeiner Deshumanisierung von Recht und Gesellschaft führt. Dass die Menschenwürde heute im internationalen Recht eine absolut elementare Stellung hat, ist eine unmittelbare Folge der Gräueltaten in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches. Jeder Mensch – ob Ausländer oder Inländer, egal, ob er Papiere

¹ Siehe dazu: http://www.espace.ch/artikel_18297.html.

hat oder nicht – hat einen Eigenwert, den man respektieren muss. Das garantiert die Bundesverfassung im ersten Artikel. Zu diesem Eigenwert gehört, dass man einen Menschen in der Not nicht sich selber überlassen darf. Das ist der Kerngehalt der Nothilfe.“

Die Kampagnenorganisationen vertreten die Meinung, dass der Eigenwert der Menschen im Flüeli nicht respektiert wird. Niemand kann seinem Nächsten so viele Schikanen zumuten, wie NothilfeempfängerInnen im Flüeli erleiden müssen:

- Im Flüeli Valzeina werden nur ein Teil der vorhandenen sanitären Anlagen zur Verfügung gestellt. Es gibt insgesamt sechs Toiletten. Davon sind drei offen, zwei für die 22 Männer, eine für die 3 Frauen. Das vorhandene Bad ist geschlossen. Auf den zwei Männertoiletten gibt es je drei Duschen mit Duschvorhang, aber nur im 2. Obergeschoss sind diese drei Duschen auch benutzbar. Im 1. Obergeschoss ist nur eine der drei Duschen benutzbar, da nur eine mit Duschschauch und Brause ausgerüstet ist. Die Frauen haben keine eigene Dusche, sondern müssen ebenfalls auf dem Männer-WC duschen
- Da es sich beim Haus Flüeli um ein ehemaliges Ferienhaus handelt, verfügt das Haus über zahlreiche Schränke, die abgeschlossen werden können. Obwohl sich gewisse NothilfeempfängerInnen seit mehr als einem bzw. drei Jahren im Flüeli befinden, wurden ihnen diese Schränke bisher nicht zur Verfügung gestellt. Dies ist reine Schikane.
- Obwohl die Rechtslage klar ist² und das Bundesamt für Gesundheit bereits 2008 erklärt hat, dass die Praxis, abgewiesene Asylsuchende und Personen mit Nichteintretensentscheid von der Krankenkasse auszuschliessen, illegal sei³, werden viele NothilfebezügerInnen dennoch nicht versichert oder von der Grundversicherung abgemeldet. Obwohl auch die Sozialdirektorenkonferenz SODK in ihren Empfehlungen⁴ festhielt, dass NothilfebezügerInnen grundsätzlich zu versichern seien, werden NothilfebezügerInnen im Kanton Graubünden in der Regel nicht versichert.
- Im Flüeli entscheidet medizinisch nicht ausreichend geschultes Personal, wer für Diagnose und Behandlung zu einem Arzt gehen kann und wer nicht. Dies führt immer wieder dazu, dass es der Insistenz von Personen der lokalen Zivilgesellschaft bedarf, um eine ärztliche Konsultation zu erwirken.
- Die Hausordnung enthält folgenden diskriminierenden Artikel: „Das Postauto ist primär für den Transport der Schüler bestimmt; diese haben Anspruch auf einen vorrangigen Transport. Bei Bedarf sind Transportplätze für Schulkinder frei zu geben.“⁵ Dies gilt, obwohl die Bewohner ihr Billet wie alle anderen Passagiere bezahlen.
- Die Bewegungsfreiheit der BewohnerInnen wird durch folgenden Artikel in der Hausordnung ohne gesetzliche Grundlage eingeschränkt: „Das Betreten der Nachbarliegenschaften ist den Bewohnern des ARZ grundsätzlich nicht gestattet.“⁶
- Am 25. Februar wurde einer Person, die um 16 Uhr, aus dem Empfangs- und Verfahrenszentrum Chiasso kommend, beim APZ vorsprach, die Nothilfe aus nicht nachvollziehbaren Gründen für eine Nacht verweigert. Dieser Gesuchsteller musste am Bahnhof nächtigen. Erst am nächsten Tag wurde ihm im Flüeli ein Platz zugewiesen. Die Verweigerung der Nothilfe, und sei sie auch noch so kurz, kommt einer Verletzung der Verfassung gleich.

Warum ist die Nothilfe in Graubünden nicht nur schikanös, sondern zusätzlich verfassungswidrig?

- Die Nothilfe wurde als Überbrückungshilfe in die Verfassung aufgenommen. Wird sie als Langzeithilfe in extrem isoliert liegender Unterkunft ausgerichtet, werden der Geist der Verfassung

² Art. 3 KVG (SR 832.10) ; Art. 1 KVV (SR 832.102) ; Art. 82a AsylG.

³ Stellungnahme des BAG, Abteilung Aufsicht Krankenversicherung, vom 25. November 2008 zum Versicherungsschutz von Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere (siehe auch www.redcross.ch/data/dossier/24/redcross_dossier_24_18_de.pdf).

⁴ Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen vom 3. Mai 2007, S. 5; www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen_Ausreisepflichtige_d_2007.pdf.

⁵ Hausordnung Ausreisezentrum Flüeli, Punkt 13. http://www.valzeina.ch/asylheim/images/pdf/Flueeli_Hausordnung.pdf.

⁶ Hausordnung Ausreisezentrum Flüeli, Punkt 14. http://www.valzeina.ch/asylheim/images/pdf/Flueeli_Hausordnung.pdf.

sowie die Art. 5 Abs. 2, 7 und 12 Bundesverfassung verletzt. Mindestens 10 Personen sind im Kanton Graubünden LangzeitbezüglerInnen.

- Frauen gehören nicht nach Valzeina, einen Ort, wo sich vor allem Männer aufhalten. Die Isolation der Frauen ist noch grösser, da sie sich kaum in den Gemeinschaftsräumen aufhalten können. Damit fällt die Verletzung der Verfassung umso schärfer aus.
- Kinder gehören ebenfalls nicht nach Valzeina, denn die Kinderrechtskonvention setzt das Wohl des Kindes über alle Rechte. Nothilfestrukturen gehen diesem Wohl zuwider.
- Ohne Hilfe der Zivilgesellschaft haben die BewohnerInnen schlicht keine Möglichkeit von Aussenkontakten, da ihnen weder ein Telefon noch das Internet zur Verfügung steht, was laut Professor Müller einer Verletzung der Kernsubstanz der Grundrechte gleich kommt.
- Professor Müller⁷ führt weiter aus: „Der Grund für mitunter andersgeartete Unterstützungsbedürfnisse liegt *nicht* primär im unterschiedlichen *rechtlichen* Status der Hilfsempfängerinnen und –empfänger, sondern in den unterschiedlichen *faktischen* Gegebenheiten⁸ (Art, Dauer der Notlage), unter denen der Anspruch auf Existenzsicherung jeweils beurteilt werden muss. Der Aufenthaltsstatus entbindet die Behörden deshalb nicht, den gesamten Kontext des konkret Betroffenen zu berücksichtigen.⁹“
- Auch das Bundesgericht hält im Solothurner Entscheid fest: „Allgemeinverbindliche Regelungen zur Festlegung der Nothilfe dienen der demokratischen und rechtsstaatlichen Legitimierung derselben sowie ihrer rechtsgleichen und willkürfreien Handhabung. Sie befreien die Behörden aber nicht von der Prüfung des Einzelfalles sowie bei Bedarf von einer Abweichung von den allgemeinen Regeln. So ist offenkundig, dass die medizinische Notversorgung vom individuellen Gesundheitszustand des Leistungsansprechers abhängt oder dass ein Säugling nicht die gleichen Anforderungen an die Nahrung hat wie ein Jugendlicher im Wachstumsalter oder wiederum eine betagte Person.“¹⁰
- Herr Professor Müller führt weiter aus: „Bei der Konkretisierung von Art. 12 BV ist entsprechend der normative Gehalt der übrigen Grundrechte mit zu berücksichtigen. So erfordert die Ausübung der Meinungsfreiheit minimale Kommunikationsmöglichkeiten; die Ehefreiheit setzt einen geschützten Wohnbereich voraus, in dem Intimität und privater Austausch möglich sind; die Gewährleistung des Familienlebens setzt Mittel des sozialen Kontakts mit nahen Familienangehörigen voraus. ... Einen weiteren Anhaltspunkt für die Bestimmung des Leistungsumfangs im Rahmen von Art. 12 BV bietet die bundesgerichtliche Praxis zu den Mindestanforderungen an einen menschenwürdigen Strafvollzug.“

Die Kampagnenorganisationen halten an ihrer Kritik fest. Die Nothilfe im Kanton Graubünden verletzt bestehendes Recht, vor allem die Verfassung und internationales Recht.

Wir laden Frau Janom Steiner und/oder ihre Chefbeamten zu einer Podiumsdiskussion mit Herrn Professor Thomas Fleiner, einem renommierten Verfassungsrechtler ein.

Am Montag wurde eine entsprechende Einladung an Frau Regierungsrätin Janom Steiner verschickt. Wir hoffen auf eine baldige positive Antwort ihrerseits.



⁷ Grundrechte in der Schweiz; Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte; Dr. Jörg Paul Müller und Dr. Markus Schefer, Stämpfli Verlag AG Bern, 4. Auflage 2008.

⁸ Diese können zwar Folge des rechtlichen Status sein: entscheidend ist aber nicht der rechtliche Status, sondern die allenfalls daraus folgenden tatsächlichen Verhältnisse.

⁹ Das Bundesgericht führt in BGE 131 I 166 E8.2 S. 182 f. (Solothurner Nothilfe) aus, auch *innerhalb* von Art. 12 BV könnten sich Minimalleistungen für illegal in der Schweiz befindliche Ausländer rechtfertigen, um Anreize zum Verbleiben zu vermeiden. Dies erscheint sachfremd; welche Mittel für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, hängt nicht von der Motivation des Betroffenen zur Ausreise aus der Schweiz ab. Im Schutzbereich von Art. 12 BV ist allein entscheidend, welche Mittel für eine menschenwürdige Existenz erforderlich sind. Dies ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund der konkreten tatsächlichen Umstände zu beurteilen. Vgl. dazu auch Kathrin Amstutz, Mindestanforderungen an die Sozialhilfe im Asylwesen, ASYL 2/2003, S. 28ff., insbesondere S. 35f.

¹⁰ BGE 131 I 166 E8.2 S. 182.